

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Zisternen (Regenwasserspeichern)



Förderrichtlinie der Stadt Bad Saulgau

Präambel

Die Stadt Bad Saulgau will mit einem im jeweiligen Wirtschaftsplan / Haushaltsplan festgelegten Höchstbetrag (aktuell 15.000 € in 2023) mit einer auf vorerst 2 Jahre beschränkten Förderrichtlinie Anreize für Bürgerinnen und Bürger als Grundstücks-/Gebäudebesitzer oder Erbbauberechtigte zur Herstellung von Zisternen für die Nutzung von Regenwasser und Brauchwasser insbesondere zur Gartenbewässerung bei privaten Wohnhausgrundstücken schaffen. Damit soll ein stärkeres Bewusstsein für den verantwortungsvollen Umgang mit der endlichen Ressource „Trinkwasser“ vermittelt werden. Neben einem langfristigen Schutz der Trinkwasservorkommen dem Umfang und der Güte nach besteht zusätzlich die Option, bei Starkregenereignissen ggf. noch verfügbares Speichervolumen zur Entlastung der Kanalnetze mit zu nutzen.

§ 1 Zweck der Zuwendung

Die Förderung dient der Erhaltung eines natürlichen Wasserhaushaltes, der langfristigen Sicherung von Menge und Güte des Trinkwasservorkommens und der Schaffung eines Bewusstseins zum verantwortlichen und schonenden Umgang mit der Ressource (Trink-)Wasser. Zur Erreichung dieser Zwecke ist der gezielte Einsatz von Zisternen gerade zur Gartenbewässerung und sonstigen Brauchwassernutzung in Haushalten grundsätzlich ein geeignetes Mittel. Im Zuge der aktuell zunächst auf zwei Jahre befristeten Anreizförderung soll ein Überblick gewonnen werden, ob sich die o.g. Zwecke und Wirkungen erreichen lassen und/oder ggf. über Festsetzungen in künftigen Bebauungsplänen ggf. Vorgaben für entsprechende verpflichtende Speichervolumen getroffen werden sollten.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden unterirdische Zisternen in insbesondere bestehenden Siedlungsgebieten, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden und weder baurechtlich noch wasserwirtschaftlich gefordert sind. Zisternen, die vor dem 01.03.2023 errichtet und in Betrieb genommen wurden, werden nicht gefördert. Die Geltungsdauer der Richtlinie wird zunächst auf zwei Jahre bis zum 31.12.2024 festgelegt. Der jeweilige Höchstbetrag der Förderung für 2023 und 2024 wird im jeweiligen Wirtschaftsplan bzw. Haushaltsplan festgelegt.

§ 3 Zuwendungsempfänger

(1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Saulgau und andere Grundstücksbesitzer, die im Gemeindegebiet auf ihrem Grundstück eine Zisterne errichten. Für jedes Grundstück wird nur einmalig eine Förderung gezahlt. Gefördert werden idR nur Wohnhausgrundstücke und natürliche Personen, gewerbliche Unternehmen sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

(2) Im Einzelfall behält sich die Stadt vor, über den jeweiligen Zuwendungsantrag zu entscheiden und abweichende Regelungen festzulegen und/oder Anträge zu versagen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht

§ 4 Zuschusshöhe

Die finanzielle Förderung beträgt 25 % der Kosten für die Einrichtung der Anlage, jedoch maximal 1.000,00 €. Soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, ist der jeweilige Nettobetrag maßgebend.

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Bebaute Wohnbaugrundstücke im Gebiet der Stadt Bad Saulgau. Unbebaute Grundstücke sind von der Förderung ausgeschlossen.

(2) An die Zisternenanlage müssen zwingend niederschlagsrelevante Flächen (z.B. Dachfläche Hauptgebäude, Hofflächen) angeschlossen werden, um somit eine objektive Entlastung sicherzustellen. Einen ausnahmslosen Anschluss von Kleinstgebäuden, Schuppen, Gartenlauben und ähnlichen Flächen, die objektiv nicht von niederschlagsrelevanter Bedeutung sind, erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht. Bei Unklarheiten ist eine Abstimmung mit der Stadt vorzunehmen.

(3) Das Speichervolumen ist ausreichend zu bemessen, es muss mindestens 3 Kubikmeter (3 m³) betragen. Ein Zusammenschluss mehrerer Behälter um auf das Mindestvolumen zu kommen ist nicht zulässig. Eine formelle Abnahme der Anlage ist – soweit davon keine Brauchwasserinstallationen im Gebäude vorgenommen werden - nicht erforderlich. Ggf. erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen nach anderen öff.-rechtl. Vorschriften sind unabhängig vom Förderantrag einzuholen.

Die Stadt behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen.

(4) Die Errichtung und die erstmalige Inbetriebnahme der Anlage muss zwingend in den Gültigkeitszeitraum dieser Förderrichtlinie fallen. Anlagen, die zu einem früheren Zeitraum errichtet und in Betrieb genommen wurden, werden nicht gefördert. Eine Förderung entfällt, sollte eine rechtliche Verpflichtung zum Bau von Zisternen aus Gesetz, Verordnung oder kommunaler Bauleitplanung bestehen.

§ 6 Zuwendungsverfahren

Der Antrag muss für Projekte vor Beginn der Baumaßnahme gestellt werden. Der Zuschuss ist bei den Stadtwerken Bad Saulgau zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular ist vollständig auszufüllen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einbau und Inbetriebnahme der Zisternenanlage mit Vorlage der Originalrechnungen für die Bau-, Material- und Montagekosten und Bildmaterial (Fotos).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.03.2023 rückwirkend in Kraft.